# Nachhaltigkeit – künftig Standard in Reporting und Finanzierung

CSRD ebnet Weg für nachhaltige Finanzierungen im Mittelstand – wie sich Unternehmen hierauf am besten vorbereiten









# **Inhaltsverzeichnis**

| Executive Summary                                     | 3 |
|---|---|
| Sustainability-Linked Loans wachsen rasant            | 4 |
| ESG-Element erfreut sich großer Beliebtheit           | 4 |
| Standard bei großen Konsortialkrediten                | 4 |
| Klarer Trend zu KPI-basierten Krediten                | 5 |
| Signalwirkung und positive Impulse                    | 5 |
| Mittelständler (noch) im Hintertreffen                | 5 |
| SLLPs als marktprägendes Rahmenwerk                   | 5 |
| CSRD schafft Basis für SLL im Mittelstand             | 6 |
| Kreis der betroffenen Unternehmen                     | 6 |
| Inhalt des Änderungsentwurfs                          | 6 |
| European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)   | 7 |
| Externe Prüfung                                       | 7 |
| Fazit   | 7 |
| Prognose: Nachfrage nach SLL durch Mittelstand steigt | 8 |
| Ansprechpartner                                       | 9 |

# **Executive Summary**

Immer mehr Unternehmen beziehen Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Finanzierungen ein. Häufig kommen dabei Sustainability-Linked Loans (SLL) zum Einsatz, bei denen die Verzinsung an Nachhaltigkeitskomponenten geknüpft ist. Neben ESG-Ratings erfolgt die Bindung vor allem an sog. Nachhaltigkeitsindikatoren, wie z.B. der Höhe der Treibhausgas-Emissionen. Der Zugang zu dieser Finanzierung setzt verlässliche Informationen über die nichtfinanzielle Unternehmensleistung voraus.

In der Vergangenheit beschränkte sich diese Art der Finanzierung oftmals nur auf große kapitalmarktorientierte Unternehmen, da nur diese über die notwendigen Informationen verfügten. Durch den Entwurf der EU-Kommission einer Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie die künftigen konkretisierenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS) dürfte sich dies ändern.

Der politische Entscheidungsfindungsprozess ist zwar noch nicht abgeschlossen und auf der Zielgeraden wird zum Teil noch intensiv um Details gerungen. So sehen sowohl der Europäische Rat als auch das Europäische Parlament mit dem Änderungs- bzw. Entschließungsentwurf zur CSRD insbesondere eine zeitliche Verschiebung der ursprünglich geplanten Erstanwendung für Unternehmen vor. Die inhaltlichen Anforderungen an die nichtfinanziellen Berichtspflichten bleiben jedoch im Wesentlichen unberührt. Klar ist somit, dass die künftige Berichtspflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung eine deutliche Ausweitung des Anwenderbereichs vorsieht und diese auch viele mittelständische Unternehmen betreffen wird.

Die sog. Trilog-Verhandlungen zur CSRD werden voraussichtlich im Frühjahr 2022 beginnen, so dass mit einer Verabschiedung der CSRD noch im 2. oder 3. Quartal 2022 zu rechnen ist. Für Unternehmen gilt, sich bereits frühzeitig mit den kommenden Änderungen zu beschäftigen und die sich daraus ergebenden Chancen zu nutzen.

# **Sustainability-Linked Loans wachsen rasant**

Sustainability-Linked Loans (SLL) erreichten im Jahr 2021 weltweit ein Volumen von 428 Mrd. USD. Damit lag der Marktanteil von Konsortialkrediten mit einer an Nachhaltigkeitskriterien gekoppelten Zinsmarge bei rund 40 %. Die Nachfrage nach nachhaltigkeitsbezogenen Darlehen wird unserer Ansicht nach auch in den nächsten Jahren weiter steigen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass zunehmend mittelständisch geprägte Unternehmen Finanzierungen mit einem ESG-Element nachfragen.

## ESG-Element erfreut sich großer Beliebtheit

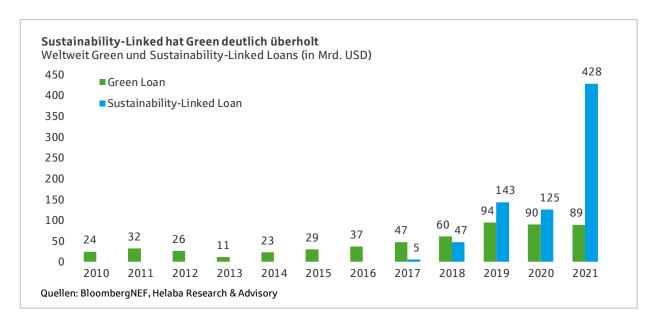
Nachhaltig strukturierte Kredite, bei denen die Zinsmarge an Nachhaltigkeitskriterien gekoppelt ist, erfreuen sich einer weiter steigenden Beliebtheit. Ein Beleg hierfür ist das ungebremste Wachstum des Markts für Sustainability-Linked Loans. So stieg das globale Volumen ESG-bezogener Kredite im Jahr 2021 um mehr als das 3-fache gegenüber dem Vorjahr auf 428 Mrd. USD. Damit überschreitet das relativ junge Finanzierungsinstrument bereits nach kurzer Zeit die klassischen, zweckgebundenen Green Loans um ein Vielfaches. Angesichts des Marktvolumens sind nachhaltigkeitsbezogene Kredite – darin sind sich mittlerweile nahezu alle Marktteilnehmer einig – im Mainstream der Finanzierungspraxis angekommen.

Ein wesentlicher Grund hierfür liegt auf der Hand: Flexibilität. Die Mehrzahl der vereinbarten Kreditinstrumente dient der allgemeinen Unternehmensfinanzierung. So handelt es sich bei Konsortialkrediten regelmäßig um einen revolvierenden Kreditrahmen, der für temporäre Bedarfe oder als reine Liquiditätsreserve genutzt wird. Eine konkrete Mittelverwendung für umweltfreundliche Zwecke ist in diesen Fällen meist nicht darstellbar.

# Standard bei großen Konsortialkrediten

Bei großen Konsortialkrediten haben sich Sustainability-Linked Loans mittlerweile als Standard etabliert. Den Auftakt im deutschen Kreditmarkt gab 2018 der Konsumgüterhersteller Henkel mit einer syndizierten Kreditlinie im Volumen von 1,5 Mrd. EUR. Im Jahr 2019 vereinbarte u.a. mit Dürr, E.ON, Norma, LANXESS, Continental und Telefónica Deutschland eine Reihe weiterer Unternehmen Konsortialkredite mit Nachhaltigkeitskomponenten, wodurch diesem Modell endgültig der Durchbruch gelang. Seitdem nahm nicht nur die Anzahl nachhaltigkeitsbezogener Kredite zu, sondern auch der Durchdringungsgrad.

Neuerdings werden auch immer mehr kleinere Konsortialfinanzierungen, Club Deals und bilaterale Darlehen mit Nachhaltigkeitskomponenten strukturiert, die typischerweise Volumina um die 150 Mio. EUR und darunter vorweisen. Hierzu zählten im deutschen Kreditmarkt in der zweiten Jahreshälfte 2021 die Finanzierungen von Schaltbau, Encavis und CHG Meridian. Dieser Kaskadeneffekt dürfte sich in den kommenden Jahren weiter fortsetzen.



#### Klarer Trend zu KPI-basierten Krediten

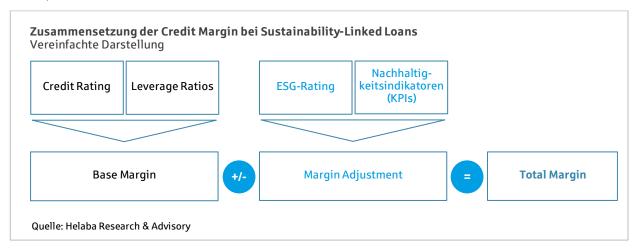
In der Finanzierungspraxis lassen sich bei der Strukturierung der Nachhaltigkeitskomponente grundsätzlich zwei Konzepte unterscheiden: Eine Kopplung der Marge an ein ESG-Rating oder an Nachhaltigkeitsindikatoren (Key Performance Indicators, KPIs). Basierten nachhaltige Darlehen anfänglich sehr häufig auf dem ESG-Rating einer Nachhaltigkeitsagentur, ist in letzter Zeit ein deutlicher Markttrend hin zu KPI-basierten Finanzierungen festzustellen.

Eine Erklärung mag die teils recht intransparente und uneinheitliche Bewertungsmethodik sowie die geringe Korrelation der ESG-Ratings sein. Vor allem aber ermitteln Unternehmen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbestrebungen zunehmend eigene KPIs und stecken sich ambitionierte Ziele. Die im Mai 2021 überarbeiteten Sustainability Linked Loan Principles (SLLPs), die nunmehr den Fokus auf spezifische für das Unternehmen zugeschnittene KPIs legen und qualifizierte Anforderungen an diese stellen, dürften diesen Trend weiter verstärken.

#### Mittelständler (noch) im Hintertreffen

Bislang wurden Sustainability-Linked Loans vornehmlich von großen, kapitalmarktorientierten Unternehmen genutzt. So sind für das kennzahlenbasierte Kreditinstrument die Berichterstattung von
Nachhaltigkeitsindikatoren und quantifizierbare
Nachhaltigkeitsziele essenziell. Zudem erwarten
die Geldgeber eine Strategie, die aufzeigt, wie die
Ziele erreicht werden sollen. Große börsennotierte
Unternehmen sind hierfür meist gut gerüstet, da
sie über die dafür notwendigen Ressourcen verfügen und bereits eine Nachhaltigkeitsstrategie mit
konkreten Zielen vorweisen.

Mittelständische und nichtbörsennotierte Unternehmen erfüllen diese Voraussetzungen bislang in der Regel noch nicht. Der Aufwand für einen Sustainability-Linked Loan ist für diese Gesellschaften somit ungleich höher. So verfügen diese oftmals noch nicht über eine explizit ausformulierte Nachhaltigkeitsstrategie sowie ein belastbares Reporting mit konkreten und extern geprüften ESG-Kennzahlen.



## Signalwirkung und positive Impulse

Die Motivation für die Nutzung einer nachhaltigen Finanzierung ist vielschichtig. Zunehmend besteht die Notwendigkeit zum Umbau von besonders klimaschädlichen Geschäftsmodellen. Eine reine Fortführung der Geschäftsmodelle kann künftig verstärkt mit steigenden Kapitalkosten verbunden sein. Daher besteht ein wesentlicher Grund darin, dass Unternehmen mit der Entscheidung für ein nachhaltiges Finanzierungsinstrument ihr Bekenntnis zu der firmeneigenen Nachhaltigkeitsstrategie unterstreichen. So möchten Unternehmen an ihre Stakeholder – u.a. Geldgeber, Eigentümer, Kunden, Mitarbeiter, Politik – signalisieren, dass Nachhaltigkeit ein wichtiger Teil ihrer Geschäftspolitik ist.

## SLLPs als marktprägendes Rahmenwerk

Aber auch hier gewinnt das Thema Nachhaltigkeit kontinuierlich an Bedeutung. Verbindliche Vorgaben, wie ein nachhaltigkeitsbezogener Kredit im Detail ausgestaltet sein muss, gibt es bis dato nicht. Die Sustainability Linked Loan Principles geben jedoch einen brauchbaren Orientierungsrahmen vor. Demnach sind folgende Komponenten für die Strukturierung einer nachhaltigen Finanzierung elementar:

- Erfassung von Nachhaltigkeitsindikatoren
- ausformulierte Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten, messbaren Zielen
- regelmäßige Berichterstattung
- externe Prüfung der Nachhaltigkeitsindikatoren

# CSRD schafft Basis für SLL im Mittelstand

In ihrem Green Deal hat sich die Europäische Union das Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden und gleichzeitig das Wirtschaftswachstum zu fördern. Im Einklang mit dieser angestrebten Transformation wurde mit dem am 21. April 2021 durch die EU-Kommission vorgelegten Entwurf einer Corporate Sustainability Reporting Directive¹ (CSRD – nachfolgend Richtlinienvorschlag) die Tür zur Weiterentwicklung nichtfinanzieller Berichtspflichten von Unternehmen nicht nur inhaltlich weit aufgestoßen. Der Richtlinienvorschlag sieht auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs vor. In Deutschland wären statt bisher ca. 550 Unternehmen von öffentlichem Interesse zukünftig ca. 15.000 Unternehmen von den Berichtspflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen. Darunter erstmalig zahlreiche große mittelständische Unternehmen. Im Februar 2022 haben der Europäischen Rat und im März 2022 das Europäische Parlament ihre Standpunkte zur CSRD² (nachfolgend Änderungsentwurf bzw. Entschließungsentwurf) veröffentlicht, die zwar eine zeitliche Verschiebung der Anwendung für Unternehmen vorsehen, die inhaltlichen Anforderungen an die nichtfinanziellen Berichtspflichten jedoch im Wesentlichen unberührt lassen.

# Kreis der betroffenen Unternehmen

Der Änderungsentwurf beabsichtigt, den Kreis der zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 deutlich auszuweiten. Alle großen Kapitalgesellschaften, ihnen rechtlich gleichgestellte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen sollen dann zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet werden, sofern an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachfolgenden drei Kriterien überschritten werden<sup>3</sup>:

- Bilanzsumme EUR 20 Mio.
- Umsatzerlöse EUR 40 Mio.
- Mitarbeiter 250

Unternehmen, die bisher schon zur Aufstellung einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung verpflichtet sind, sollen die neuen Regelungen bereits für das Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2024 anwenden<sup>4</sup>.

Für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026 ist zudem eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auch für sämtliche in der EU ansässigen kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen vorgesehen.

# Inhalt des Änderungsentwurfs

Nach dem Änderungsentwurf haben die betroffen Unternehmen im (Konzern-)Lagebericht umfangreiche Informationen aufzunehmen, die für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeiten sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind. Abweichend zur geltenden Rechtslage hinsichtlich der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung ist im Änderungsentwurf ausschließlich die Verortung in einem eigenen Abschnitt des (Konzern-)Lageberichts vorgesehen<sup>5</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2021 zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinienvorschlag); im Vergleich dazu siehe RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

<sup>2</sup> Vgl. Interinstitutionelles Dossier 2021/0104(COD) vom 18. Februar 2022; vgl. Pressemitteilung 99/22, Council of the EU vom 24. Februar 2022.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Richtlinienvorschlag, S. 15 f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dbzgl. ist durch den Änderungsentwurf des Europäischen Rates im Vergleich zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission eine zeitliche Verschiebung der Anwendung um 1 bzw. 2 Jahre vorgesehen. In Abweichung dazu sieht der Entschließungsentwurf des Europäischen Parlaments eine zeitliche Verschiebung um 1 Jahr auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024 für alle großen Gesellschaften unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung vor, vgl. dazu Draft European Parliament Legislative Resolution vom 22. März 2022.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Änderungsentwurf, Art. 19a Abs. 1 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

Gem. des Änderungsentwurfs haben die Informationen zu umfassen6:

- Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie, einschließlich
  - Resilienz des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte
  - Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
  - Art und Weise, wie das Unternehmen plant sicherzustellen, dass das Geschäftsmodell und die Unternehmensstrategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad nach dem Pariser Klimaschutzabkommen vereinbar sind
  - Art und Weise, wie Belange der Anspruchsgruppen sowie nachhaltigkeitsrelevante Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten im Geschäftsmodel und der Unternehmensstrategie einbezogen werden
  - Art und Weise, wie die Unternehmensstrategie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird
- Beschreibung der gesetzten Nachhaltigkeitsziele sowie der erreichten Fortschritte
- Beschreibung der Rolle von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte
- Beschreibung der unternehmerischen Nachhaltigkeitspolitik
- Beschreibung
  - umgesetzter Due-Diligence-Prozesse mit Blick auf die Nachhaltigkeitsaspekte
  - der wichtigsten tatsächlichen oder möglichen negativen Auswirkungen, die mit der unternehmerischen Wertschöpfungskette, einschließlich der eigenen Geschäftstätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und Lieferkette verbunden sind
  - sämtlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung tatsächlicher oder potentiell nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsaspekte sowie die Ergebnisse der Maßnahmen
- Beschreibung der wesentlichen Risiken hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich der wesentlichen Abhängigkeiten von diesen Aspekten sowie die Art und Weise, wie diese Risiken gesteuert werden
- relevante Leistungsindikatoren bezogen auf die vorstehend erforderlichen Angaben

Zudem ist erforderlich, dass bei den Verfahren zur Ermittlung der Informationen nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige Zeithorizonte berücksichtigt werden<sup>7</sup>.

# **European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)**

Die konkrete Ausgestaltung der Berichtsanforderungen soll in künftigen EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) erfolgen. Dbzgl. ist vorgesehen, dass die EU-Kommission delegierte Rechtsakte auf Grundlage fachlicher Beratung durch die EFRAG erlässt.

Bis zum 31. Oktober 2022 ist beabsichtigt, das Rahmenwerk zu erlassen. Ergänzende Informationen sowie sektorspezifische Standards sollen bis zum 31. Oktober 2023 verabschiedet werden. Ebenfalls bis zum 31. Oktober 2023 sollen Standards für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden<sup>8</sup>.

## **Externe Prüfung**

Nach dem Änderungsentwurf unterliegt die Nachhaltigkeitsberichterstattung einer materiellen Prüfungspflicht durch einen externen Dienstleister. Diese hat zunächst zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit für das Prüfungsurteil zu erfolgen. Eine künftig verpflichtende Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit – entsprechend der Prüfung der Finanzberichterstattung – ist im Änderungsentwurf bereits in Aussicht gestellt.

#### **Fazit**

Unter den Anwendungsbereich der CSRD werden künftig insbesondere auch große mittelständische Unternehmen fallen. Die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendigen qualitativen und quantitativen Informationen erfordern eine verlässliche Datenerhebung, -aggregation sowie -validierung. Gleichzeitig ist bereits mit der Erstanwendung – ohne Übergangsregelung – eine verpflichtende externe Prüfung vorgesehen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Änderungsentwurf, Art. 19a Abs. 2 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

 $<sup>^7\,\</sup>mathrm{Vgl}.\,\ddot{\mathrm{A}}\mathrm{nderungsentwurf},$  Art. 19a Abs. 2 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Änderungsentwurf, Art. 29b Abs. 1 sowie Art. 29c zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

Die Berichterstattung kann somit als Grundlage und damit Chance dienen, wenn es darum geht, Stakeholdern wie Kreditgebern und Investoren verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die konkrete Ausgestaltung der ESRS wird diese Chance unterstützen. Daher sollten die ESRS – neben dem Financial Reporting – als zusätzliches Managementtool konsequent in die Unternehmenssteuerung implementiert werden.

# Prognose: Nachfrage nach SLL durch Mittelstand steigt

Die Transformation der Wirtschaft und die damit verbundene Lenkung von Kapitalströmen hin zu nachhaltigen Investitionen gewinnt immer mehr an Fahrt. Große Unternehmen von öffentlichem Interesse stellen sich der Herausforderung bereits seit einigen Jahren und versuchen, darin liegende Chancen, z.B. bei Finanzierungen, zu nutzen. Viele große mittelständische Unternehmen werden versuchen, sich an dieser Entwicklung zu orientieren. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird für viele dieser Unternehmen dabei erstmalig die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Die beabsichtigte Corporate Sustainability Reporting Directive kann als europäisch einheitlicher Transparenzstandard für Nachhaltigkeitsinformationen angesehen werden. Für viele große mittelständische Unternehmen wird eine Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen und deren externe Prüfung neu sein. Notwendige Informationssysteme werden oftmals noch nicht dahingehend ausgerichtet sein. Deshalb sollte frühzeitig mit den Vorbereitungen begonnen werden, damit die Anforderungen der CSRD einschließlich der kommenden EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllt werden können.

Erstmals von einer solchen Berichterstattungspflicht betroffene große mittelständische Unternehmen sollten sich diesen europäischen Entwicklungen gegenüber offen zeigen. Zumal auch national die Transformation der Wirtschaft u.a. durch den Koalitionsvertrag vorangetrieben wird, in dem niedergelegt wurde, Deutschland zum "führenden Standort nachhaltiger Finanzierung" zu machen. Das Vorhaben der Europäischen Kommission bei der Entwicklung der CSRD wird seitens der Bundesregierung explizit unterstützt. Der Thematik der Treibhausgasemissionen wird dabei oberste Priorität eingeräumt<sup>9</sup>.

In Vorbereitung auf die künftigen Berichtspflichten dürften bereits jetzt zahlreiche mittelständische Unternehmen damit beginnen, ihr Nachhaltigkeits-Reporting zukunftsfit zu machen. Somit kann die Berichterstattung zu relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren – z.B. Treibhausgasemissionen und Energieverbräuchen – als Ausgangspunkt für ESG-bezogene Finanzierungsformen dienen, ohne zusätzlichen Aufwand zu verursachen. Angesichts dieser Entwicklung gehen wir davon aus, dass mehr und mehr Mittelständler dem Beispiel großer Konzerne folgen und Sustainability-Linked Loans als interessantes Finanzinstrument entdecken. Das dynamische Wachstum dieser Finanzierungsform dürfte sich somit nicht nur fortsetzen, sondern auch an Breite gewinnen.

Gerade bei der erstmaligen Einbindung einer Nachhaltigkeitskomponente erscheint die beratende Unterstützung durch kompetente Partner sinnvoll. Große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und führende Kreditinstitute haben dies erkannt und ihre Expertise entsprechend erweitert. Der Bereich Sustainability Services der BDO unterstützt Unternehmen als Partner bei der erstmaligen Umsetzung der CSRD und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das Sustainable Finance Advisory der Helaba berät große und mittelständische Unternehmen, die nachhaltigkeitsbezogene Finanzierungen umsetzen wollen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, "Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit", 24. November 2021, S. 170 f.

### ÜBER DIE BDO AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

BDO zählt mit einem Umsatz von 285 Mio. Euro und über 2.000 Mitarbeitern an 27 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied des Internationalen BDO Netzwerks, das mit über 95.000 Mitarbeitern in 164 Ländern vertreten ist und im Geschäftsjahr 2020 einen Umsatz von 10,3 Mrd. Euro erwirtschaftete.

### ÜBER DIE HELABA

Mit rund 6.300 Mitarbeitenden sowie einer Bilanzsumme von 212 Mrd. Euro gehört die Helaba-Gruppe zu den führenden Banken am Finanzplatz Frankfurt. Unternehmen, Banken sowie institutionellen Investoren bietet sie umfassende Finanzdienstleistungen aus einer Hand. Nachhaltiges Wirtschaften ist von jeher im Geschäftsmodell der Helaba verankert und entspricht ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag. Ziel ist es, ihre Kunden mit einem kompetenten ESG-Beratungsangebot und den passenden Finanzierungen auf dem Weg ihrer eigenen Nachhaltigkeitstransformation zu unterstützen.

# **Ansprechpartner**

## BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Nils Borcherding
Partner
Sustainability Services
Tel.: +49 (0) 40 / 30293-765
nils.borcherding@bdo.de



Karsten Paape Senior Manger Accounting Advisory Group Tel.: +49 (0) 211 / 1371-254 karsten.paape@bdo.de

### Helaba



Alexander Rasch Senior Advisor Sustainable Finance Advisory Tel.: +49 (0) 69 / 9132-4751 alexander.rasch@helaba.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fuhlentwiete 12 20355 Hamburg T +49 40 / 30293-0

www.bdo.de

Helaba

Neue Mainzer Straße 52 – 58 60311 Frankfurt am Main T +49 69 / 91 32-01

www.helaba.de